Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 34 (1963)

Heft: 8

Artikel: Richtlinien in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche für die

Schulung von Leitung und Mitarbeitern

Autor: Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Richtlinien

in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern

Herausgegeben im Mai 1963 von der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit, Zürich, auf Grund der Beratungen einer Arbeitsgruppe. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern der Schulungsstätten: SOZ, HPS, Luzerner, Basler, Berner Schulen sowie Heimvertretern.

I. Tätigkeitsbereiche im Heim und ihre Anforderungen

- 1. Die Tätigkeit in Heimen umfasst folgende Bereiche: denjenigen des Heimleiters und der Heimleiterin
 - des Heimerziehers und der Heimerzieherin
 - des Heimgehilfen und der Heimgehilfin
 - des Heimlehrers und der Heimlehrerin
 - des Lehrmeisters und der Lehrmeisterin
 - des übrigen Personals in Werkstätten, Landwirtschaft, Haushalt und Verwaltung
 - der nachgehenden Fürsorge.
- 2. Die Tätigkeitsbereiche im Heim stellen folgende Anforderungen:

Persönliche Neigung

Persönliche Eignung (körperliche und vor allem auch geistig-seelische Gesundheit, den Tätigkeitsbereichen angemessene Intelligenz, Verständnis für den Mitmenschen, Fähigkeit zu Zusammenarbeit und Zusammenleben).

Bereitschaft zur Mitarbeit an den Erziehungsaufgaben. Der Funktion angemessene Schulung.

II. Schulung - Grundsätzliches

3. Die Schulung ist sowohl theoretischer als auch praktischer Art.

Die theoretische Schulung vermittelt Kenntnisse und bereitet auf ihre Anwendung vor.

Die praktische Schulung führt in die Arbeit ein und ermöglicht, sich darin zu üben.

Beide Arten der Schulung wickeln sich an Schulen und Kursen wie auch in Heimen ab, wobei an den ersten die theoretische, in den letztern die praktische Schulung im Vordergrund steht.

Jegliche Schulung soll mit Persönlichkeitsbildung verbunden sein.

4. Die Schulung gliedert sich in Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung.

Eine allfällige Vorbildung soll der für die einzelnen Tätigkeitsbereiche geltenden Ausbildung entsprechen. Die Ausbildung soll die im Heim Tätigen zu vollwertiger Arbeit befähigen. Für pädagogisch Tätige bedarf es stofflich zusammenhängender Kurse, die ein Gesamtbild der nötigen Kenntnisse vermitteln.

Die Fortbildung greift die sich aus der praktischen Arbeit ergebenden Fragen auf und will deren Klärung und Bewältigung ermöglichen. Sie erfolgt in einzelnen Kursen.

- 5. Bei der Anstellung von Heimleitern und verantwortlichen Mitarbeitern, wie Heimerzieher und -lehrer, soll auf jeden Fall auf eine gründliche spezifische Vorbereitung auf ihre Tätigkeit gedrungen werden.
- 6. Die Fortbildung soll das ganze Personal umfassen, weil gerade in Heimen die Gefahr der Isolierung und des Versinkens in der täglichen Kleinarbeit besonders gross ist.

III. Schulungsprogramme für die einzelnen Tätigkeitsbereiche

sind im Anhang A tabellarisch dargestellt.

7. Diese Programme wollen eine Wegleitung sein, nach denen sich die Entwicklung vollziehen sollte. Sie stellen eine Regel dar, von der nur bei besondern Verhältnissen abgewichen werden sollte.

IV. Schulungsmöglichkeiten

sind im Anhang B aufgeführt.

V. Finanzierungsmöglichkeiten der Schulung

- 8. Ausbildung. Ueber allenfalls notwendige Stipendien geben die Berufsberatungsstellen sowie die Schul- und Kursleitungen Auskunft. Ferner sei verwiesen auf das Schweizerische Stipendienverzeichnis, periodisch herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Seefeldstrasse 8, Zürich 8.
- 9. Fortbildung. Die Durchführung von Fortbildungskursen und deren Besuch wird durch Beiträge folgender Stellen erleichtert:
- a) Heime und Anstalten (jährlicher Budgetposten für die Fortbildung des gesamten Personals).
- b) Kantonale sowie kommunale Behörden und Amtsstellen, die an der Jugendhilfe sowie am Anstaltswesen interessiert sind.
- c) Bund (gemäss Art. 390 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und im Rahmen der Eidgenössischen Invalidenversicherung).
- d) Fach- und Berufsverbände der Sozialarbeit, zum Beispiel Verein für Schweizerisches Anstaltswesen, Schweizerischer Katholischer Anstaltenverband, Schweizerische Vereinigung Sozialarbeitender.
- e) Private Träger der Sozialarbeit, die am Anstaltswesen interessiert sind, zum Beispiel Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Pro Juventute, Pro Infirmis.

VI. Allgemeine Auskunft und Beratung

10. Anwärter für die Arbeit in Heimen lassen sich am besten von den Schul- und Kursleitungen sowie von den Berufsberatungsstellen beraten.

Anhang A. Schulungsprogramme für die einzelnen Tätigkeitsbereiche 1

1. Heimleiter — Heimleiterin

Abgeschlossene Ausbildung als Sozialar-Lehrerpatent — Hochschulstudium — In allen Fällen mehrjährige Praxis als Heimerzieher, Heimlehrer, Adjunkt oder Stellvertreter des Heimlei-

Persönliche Voraussetzungen Nebst den unter I, II, dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen muss

der Heimleiter fähig sein:

die pädagogischen, personellen und administrativen Erfordernisse und Gegebenheiten zu koordinieren und in der Gestaltung des Heim-Alltages angemessen zu berücksichtigen;

aus den Mitarbeitern aller Funktionen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und diese anzuleiten,

weiterzubilden und zu führen;

das Heim gegenüber Eltern und Versorgern, Behörden und Oeffentlichkeit verantwortlich zu vertreten und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

für wirtschaftlich rationelle Betriebsführung zu sorgen.

Ausbildung Eine spezifische Ausbildung zum Heimleiter gibt es bis jetzt in der Schweiz nicht. Als Ausbildungsmöglichkeiten für Teilfunktionen des Heimleiters dienen je nach Vorbildung:

Besuch von Vorlesungen an heilpädagogischen Se-

minarien;

- Besuch von einschlägigen Vorlesungen und Kursen (Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Berufsberatung, Familienrecht, Strafrecht, Betriebswirtschaftslehre, Personalführung usw.) an Universitäten, Fachschulen, Fachinstituten und von Fachverbänden.
- Fortbildung An nationalen und internationalen Tagungen, Kursen, Kongressen der Schulen, Berufsund Fachverbände, gemeinnütziger Organisationen und Amtsstellen.

2. Heimerzieher — Heimerzieherin

Funktion Selbständige Verantwortung für die Betreuung und Führung von Gruppen ausserhalb von Schule und Werkstatt. Sie umfasst: individuelle pädagogische und heilpädagogische Betreuung, Auswertung der gruppenpädagogischen Möglichkeiten im Heim, Gestaltung des Heimmilieus, Kontakt mit Eltern, Lehrmeistern, Versorgern usw., Berichterstattung.

Vorbildung Berufslehre (und Berufsschule) in pflegerischem, gewerblichem, landwirtschaftlichem oder

kaufmännischem Beruf.

Besuch einer Mittelschule, allenfalls Hochschulstudien.

Längeres erzieherisches Vorpraktikum in Heimen.

Ausbildung Ausbildung als Heimerzieher (Schulungsmöglichkeiten im Anhang B).

Mitarbeiterbesprechungen im Heim. Pe-Fortbildung riodische Fortbildungskurse der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen.

Aufstiegsmöglichkeit Adjunkt des Heimleiters, Stellvertreter des Heimleiters, Heimleiter.

3. Heimgehilfe — Heimgehilfin

Funktion Allgemeine erzieherische Aufgaben überall im Heim unter der Verantwortung von Heimerzieher oder Heimleiter.

Vorbildung Normale Schulbildung.

Frauen: gute hauswirtschaftliche Ausbildung. Männer: gute handwerkliche Kenntnisse.

Ausbildung Besuch einer Ausbildungsstätte für Heimgehilfen.

Fortbildung Mitarbeiterbesprechungen im Heim. Periodische Fortbildungskurse der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen.

Aufstiegsmöglichkeit Durch Weiterschulung zu Heimerziehern. (Schulungsmöglichkeiten im Anhang B.)

4. Heimlehrer — Heimlehrerin, Kindergärtnerin

Funktion Lehr- und Erziehungstätigkeit im Heim.

Lehrerpatent: Primar- oder Sekundarlehrer, Hauswirtschaftslehrerin, Arbeitslehrerin, Kindergärtnerin (für Vorschulpflichtige).

Ausbildung theoretisch Besuch eines Heilpädagogischen Seminars. Wo dies nicht möglich ist: Besuch einschlägiger Vorlesungen an einer Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Kriminalistik, Sozialarbeit).

Ausbildung praktisch Tätigkeit als Heimleiter, Leitung eines Kindergartens.

Fortbildung Periodische Fortbildungskurse der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen, eventuell gemeinsam mit Heimerziehern.

Aufstiegsmöglichkeit Heimleiter.

5. Lehrmeister — Lehrmeisterin

Ausbildung der Zöglinge in einem gewerb-Funktion lichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Beruf, übereinstimmend mit den erzieherischen Zielen des Heims.

Vor- und Ausbildung Berufslehre in gewerblichem, hauswirtschaftlichem oder landwirtschaftlichem Beruf. Meisterprüfung, wo erforderlich. Praktische Berufserfahrung.

Fortbildung pädagogisch Mitarbeiterbesprechungen im Heim, Kurse.

Fortbildung beruflich Kurse.

Aufstiegsmöglichkeiten Bei entsprechender Umschulung zum Heimerzieher, zum Stellvertreter des Heimleiters und zum Heimleiter.

6. Uebriges Personal

Arbeitsgebiete und Funktionen Hauswirtschaft: Hausbeamtin, Koch/Köchin, Küchengehilfin, Hausgehilfin, Näherin, Lingère, Hauswart.

Verwaltung: Buchhalter, Sekretär, Bürogehilfe.

Landwirtschaft: Karrer, Melker, Arbeiter.

Gärtnerei: Arbeiter.

Werkstätten: Arbeiter.

Vorbildung Entsprechende Tätigkeit — Berufsschule oder -kurse — Berufslehre.

Ausbildung Anlehre.

Fortbildung pädagogisch Mitarbeiterbesprechungen und Kurse (vergleiche Erzieher).

Fortbildung beruflich Kurse.

Aufstiegsmöglichkeiten Durch Weiterschulung zum Lehrmeister, durch Umschulung zum Heimgehilfen, Heimerzieher.

7. Nachgehende Fürsorge

Funktion und Aufgaben Beratung und Stützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nach der Entlassung aus dem Heim der weiteren Lebenshilfe bedürfen, insbesondere bei der Ein- und Wiedereingliederung ins Leben ausserhalb des Heimes. Wecken von Verständnis für die besonderen Probleme, Schwierigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der Heimentlassenen.

bei Angehörigen, eventuell andern Fürsorgestellen; durch Zusammenarbeit mit Lehrern, Lehrmeistern,

Arbeitgebern;

in der Oeffentlichkeit.

Zusammenarbeit mit Heimleitung und Heimpersonal in Fragen der Heimgestaltung und der Ausrichtung der Heimerziehung auf die speziellen Bedürfnisse der Betreuten nach der Heimentlassung.

¹ Der Einfachheit halber sind im Tabellentext nur die männlichen Funktionsbezeichnungen angeführt. Selbstverständlich umfassen sie immer auch die Frauen.

Die zur Absolvierung von Schulen für Vorbildung Sozialarbeit erforderliche Vorbildung.

Ausbildung Absolvierung einer Schule für Sozialarbeit 2.

Fortbildung Besuch von Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnütziger Organisationen usw.

Anhang B. Schulungsmöglichkeiten für die Arbeit in Heimen

A. Institutionen mit festem Programm

Basler Berufsschule für Heimerziehung Rheinsprung 21, Basel.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Schulung für die Arbeit als Heimerzieherin bzw. als Heimerzieher.

Dauer: 13/4 Jahre (Verlängerung in Vorbereitung). Be-

ginn Oktober. Anmeldetermin 15. Mai.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 19 Jahre. Vorpraktikum in Erziehungsheim. Gute hauswirtschaftliche Kenntnisse und, als Mindestanforderung, bei 12 Schuljahren: ½ Jahr Vorpraktikum; bei 9—10 Schuljahren: hauswirtschaftliche Praxis und 1/2 Jahr Vorpraktikum; bei 8 Schuljahren: entweder abgeschlossene Berufslehre und ½ Jahr Vorpraktikum oder 1 Jahr hauswirtschaftliche Praxis und 1 Jahr Vorpraktikum. Männer haben sich statt über hauswirtschaftliche Kenntnisse bzw. Praxis auszuweisen über Handfertigkeit und sportliche Betätigung. Erwünscht sind Kenntnisse im Maschinenschreiben.

Kursgeld: Fr. 600.-Abschluss: Diplom.

Centre de Formation d'Educateurs pour l'enfance inadaptée

(Section de l'Ecole d'Etudes sociales de Genève), chemin du Trabandan 26, Lausanne.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Berufliche Ausbildung als Heimerzieher und -erzieherin in Institutionen für schwererziehbare Kinder und Jugendliche.

Dauer: 2 Jahre (+ 1 Jahr vollbezahlter Praxis nach

Abschluss der Ausbildung). Beginn 20. April.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 19 Jahre, Maturitäts- bzw. gleichwertiges Zeugnis oder eidgenössisches Berufslehrdiplom. Mindestens dreimonatiges Vorpraktikum in einem von der Schule bezeichneten Heim.

Kursgeld: Fr. 3000.-

Abschluss: Diplom (nach dem Praxisjahr).

Fürsorgerinnenschule St. Katharina Schertlingasse 24, Basel.

Absolventen: Es werden Mitglieder des St. Katharina-Werkes, aber auch externe Schülerinnen aufgenommen. Zweck: Vorbereitung auf die Tätigkeit in Erziehungsheimen und in offener Fürsorge (Jugend-, Familien-, Pfarreifürsorge).

Dauer: Die theoretische Ausbildung umfasst 4 Semester, die praktische 1 Jahr. Ausbildung: theoretisch und

praktisch zusammen 3 Jahre.

Aufnahmebedingungen: Erfülltes zwanzigstes Lebensjahr. Gute Allgemeinbildung mit Kenntnissen in Maschinenschreiben, Stenographie und den hauswirtschaftlichen Zweigen.

Kursgeld: Monatlich Fr. 140.—, zwei tägliche Mahlzeiten inbegriffen. Examensgebühr.

Abschluss: Diplom.

Heimerzieherinnenschule Baldegg LU

Absolventen: Mitglieder der Kongregation der Baldegger-Schwestern sowie weltliche Schülerinnen.

Zweck: Vorbereitung auf die Arbeit in Heimen

Dauer: 2 Jahre: 1 Jahr Theorie, 1 Jahr Praktikum. Beginn Mitte September.

Aufnahmebedingungen: 8—9 Schuljahre. Alter 18 Jahre. Vorpraktikum von mindestens 6 Monaten in einem Heim. Hauswirtschaftliche Kenntnisse. Erwünscht: Kurse in Weissnähen und Kleidermachen.

Kursgeld: Fr. 300.— plus Kost und Logis während des Theoriejahres (zirka Fr. 1800.—)

Abschluss: Diplom (in Vorbereitung).

Schule für Sozialarbeit, Luzern Hitzlisbergstrasse 5, Luzern.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Berufliche Ausbildung als Heimerzieherin und -erzieher, Hort- und Tagesheimleiterinnen und -leiter. Dauer: 21/2 Jahre (gemeinsame Grundausbildung für die offene und geschlossene Fürsorge), Verlängerung in Vorbereitung. Beginn Herbst, frühzeitige Anmeldung unerlässlich.

Aufnahmebedingungen: Charakterliche Eignung für den Beruf. Mindestalter 20 Jahre; Allgemeinbildung: 10—12 Schuljahre, wenn möglich abgeschlossene Mittelschulbildung. An Stelle eines Schuljahres kann eine genügende, abgeschlossene Berufsausbildung treten. Bürotechnische Kenntnisse, Vorpraktikum von mindesten drei Monaten in sozialer Institution. Die Kandidatinnen müssen sich über genügende hauswirtschaftliche Kenntnisse ausweisen.

Kursgeld: für interne Schülerinnen Fr. 1000.-, für externe Schülerinnen und Schüler Fr. 1100.-

Abschluss: Diplom.

Schule für Soziale Arbeit, Zürich Abteilung B, Ausbildung für Heimerziehung, Seestr. 110, Zürich 2

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Berufliche Ausbildung als Heimerzieherin und -erzieher; Hort- und Tagesheimleiterinnen und -leiter. Dauer: 2 Jahre (Verlängerung in Vorbereitung). Beginn Herbst, Anmeldetermin 1. April.

Aufnahmebedingungen: Charakterliche Eignung für den Beruf. Mindestalter 20 Jahre; Allgemeinbildung: 10—12 Schuljahre, wenn möglich abgeschlossene Mittelschulbildung. An Stelle eines Schuljahres kann eine genügende abgeschlossene Berufsausbildung treten. Bürotechnische Kenntnisse, Vorpraktikum von mindestens 3 Monaten in einem Heim. Die Kandidatinnen müssen sich über genügende hauswirtschaftliche Kenntnisse ausweisen.

Kursgeld: Fr. 800.-. Abschluss: Diplom.

Schweiz. Reformiertes Diakonenhaus, Greifensee ZH Absolventen: Männer.

Zweck: Ausbildung für den Dienst in Kirchgemeinden und Werken der Inneren Mission und Evangelischen Liebestätigkeit.

Dauer: 31/2 Jahre, Beginn 1. April.

Aufnahmebedingungen: Neben charakterlichen Qualitäten und körperlicher wie geistiger Gesundheit gute intellektuelle Fähigkeiten und gründliche Beherrschung sowie Ausübung eines bürgerlichen Berufes. Aufnahmealter 20-27 Jahre.

Kursgeld: Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich. Abschluss: Aufnahme in die Brüderschaft des Schweizerischen Reformierten Diakonenhauses.

Sozialpädagogisches Fürsorgerinnen-Seminar des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn St. Antoniushaus, Gärtnerstrasse 5/7, Solothurn

Absolventen: Frauen. Es können auch Schülerinnen aufgenommen werden, die nicht der Fürsorgerinnengemeinschaft des Werkes angehören.

Zweck: Vorbereitung auf die Arbeit in den Heimen und in der offenen Fürsorge des Werkes.

Dauer: 2 Jahre. Beginn 1. Oktober.

Aufnahmebedingungen: Erfülltes 20. Altersjahr, Aufgeschlossenheit für soziale und erzieherische Probleme, Begabung für den Beruf, ausreichende hauswirtschaftliche Kenntnisse, Vorpraktikum von 3—6 Monaten je nach Vorbildung.

Kursgeld: nach Uebereinkunft, im Maximum Fr. 800.-. Abschluss: Diplom.

² Im Welschland auch des Centre de formation d'Educateurs pour l'enfance inadaptée, Lausanne.

Sozialpädagogisches Seminar des Theresianums Ingenbohl SZ

Absolventen: Mitglieder der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz, Ingenbohl.

Zweck: Heranbildung von Erzieherinnen für die von der Kongregation geleiteten Kinderheime.

Dauer: 2 Jahre, Beginn nach Ostern.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 20 Jahre. Abgeschlossene Volksschulbildung, dazu wenn immer möglich eine Berufsausbildung. Praktische Betätigung bei Kindern während eines halben oder ganzen Jahres. Sittlich-religiöser Charakter.

Kursgeld: wird keines erhoben, da das Seminar nur der Ausbildung des eigenen Schwesternnachwuchses dient.

Abschluss: Diplom.

2. Heilpädagogische Seminarien

Heilpädagogisches Institut Fribourg 21, place du Collège, Fribourg

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck und Dauer: Allgemeine heilpädagogische Ausbildung für sämtliche Fachgruppen (4 Semester). Spezielle Ausbildungskurse für Sprachheilpädagogen, Hilfsschullehrer, Taubstummenlehrer und andere Ausbildungsrichtungen.

Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Lehrpatent, Fürsorgerinnendiplom oder sonstige gleichwertige Aus-

bildung.

Kursgeld: Fr. 50.— pro Semester, zuzüglich Vorlesungsgebühren für die Universität.

Abschluss: Staatliches Diplom.

Heilpädagogisches Seminar Zürich Kantonsschulstrasse 1, Zürich 1

Kurs I: Wissenschaftliche Ausbildung für alle heilpädagogischen Arbeitsgebiete.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Allgemeine heilpädagogische Ausbildung.

Dauer: 2 Semester (zirka 35 Wochenpflichtstunden) und zweimonatiges Anstaltspraktikum (zwischen den beiden

Semestern). Beginn Ende April.

Aufnahmebedingungen: Lehrpatent, Kindergärtnerinnen-, Fürsorger-, Wohlfahrtspflegerdiplom, Matura; bei Heimerziehern und -erzieherinnen mehrjährige Praxis. Kursgeld: Fr. 200.— pro Semester, zuzüglich Vorlesungsgebühren an der Universität. (Total pro Jahr zirka

Abschluss: Diplom A für Lehrer, Diplom B für Kindergärtnerinnen und Erzieher, Ausweis. (Lizentiat oder

Doktorat an der Universität Zürich.)

Spezialkurse: für Taubstummenlehrer, Hilfsklassenlehrer usw. nach besonderer Ankündigung.

Dauer: 2 bis 4 Semester.

Abschluss: Taubstummenlehrerdiplom usw.

Kurs II: Berufspraktische Ausbildung für Heimgehilfinnen und -gehilfen (siehe unter 3).

Institut des Sciences de l'Education Palais Wilson, Genève

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Spezialausbildung für Heilpädagogik, Sprachheilpädagogik und andere Ausbildungsrichtungen.

Dauer: 2 Jahre (Spezialdiplom) bzw. 3 Jahre (Lizenz). Aufnahmebedingungen: Vorbildung, die zur Immatrikulation an der Universität berechtigt, schweizerisches Lehrpatent oder ein Aequivalent.

Kursgeld: Fr. 150.— pro Semester zuzüglich Kollegiengelder an der Universität, bzw. Fr. 250.— für Schüler, die kein Maturitätszeugnis haben und zur Immatrikulation nicht berechtigt sind.

Abschluss: Spezialdiplom, Lizenz.

3. Berufslehren und Kurse

Ausbildungskurs für Heimgehilfinnen und -gehilfen / Kurs II des Heilpädagogischen Seminars Zürich Kantonsschulstrasse 1, Zürich 1

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Einführung in alle praktischen erzieherischen Aufgaben im Heim.

Dauer: 2 Jahre. Praktika in Heimen und zwei mindestens zweimonatigen Schulperioden im Seminar.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre, 8-9jährige Schulbildung, gute hauswirtschaftliche oder berufliche Kenntnisse.

Kursgeld: Fr. 500.— für den ganzen Kurs.

Abschluss: Ausweis.

Berufslehre für Heimerziehung Basel Theodorskirchplatz 7, Basel

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Einführung in die Tätigkeit als Heimerzieher(in) in Form einer Berufslehre.

Dauer: 3 Jahre; Beginn im Frühjahr.

Aufnahmbedingungen: Mindestalter 18 Jahre; 10—12 Schuljahre oder 8—9 Schuljahre und abgeschlossene Berufsbildung und längeres Vorpraktikum in einem Heim; Aufnahmeprüfung.

Kursgeld: wird keines erhoben.

Abschluss: Diplom.

Heimhelferinnen-Kurs des Schweiz. Katholischen Anstalten-Verbandes Imfangring 9, Luzern.

Absolventen: Frauen.

Zweck: Ausbildung als Heimgehilfin in Heimen für Kinder und Jugendliche.

Dauer: Zwei Jahre (Vorpraktikum, Grundkurs, Haupt-

praktikum, Fortbildungskurs, Nachpraktikum). Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre, wenn möglich Sekundarschule, gute hauswirtschaftliche Ausbildung, wenn möglich praktische Betätigung als Jugendführerin in der Pfarreigruppe. Vorpraktikum mindestens 5 Monate.

Kursgeld: in der Regel Fr. 350.—.

Abschluss: Ausweis.

Kurs für Heimerzieherinnen und Heimerzieher der Frauenschule der Stadt Bern Kapellenstrasse 4, Bern

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Ausbildung von Heimerzieherinnen und Heimerziehern.

Dauer: 2 Jahre.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 19 Jahre, Vorpraktikum in Erziehungsheim, abgeschlossene Ausbildung (Schule oder Beruf) oder mehrjährige Bewährung in einer praktischen Arbeit: Aufnahmeprüfung. Kursgeld: Fr. 500.— zuzüglich Materialkosten.

Abschluss: Diplom.

B. Veranstaltungen mit wechselndem Programm

der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Verbindung mit der Fürsorgedirektion, für Anstaltsvorsteher und -lehrer,

des Instituts für Heilpädagogik, Luzern, und des Instituts für Pädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg i. Ü.,

der Pro Infirmis,

der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache.

des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererzieh-

des Schweizerischen Katholischen Anstaltenverbandes, der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender und ihrer Mitgliedervereine.

des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen und seiner Kantonalverbände.

C. Universitätsvorlesungen über einschlägige Themen Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Zürich.

D. Gelegentliche Veranstaltungen und neue Versuche Bildungsstätte für soziale Arbeit, Bern,

Tagungen von Pro Infirmis, Pro Juventute, des Schweizerischen Caritasverbandes und des Schweizerischen Verbandes für Innere Mission und Evangelische Liebestätigkeit. Kurzfristige Fortbildungskurse, veranstaltet durch die Basler Berufsschule für Heimerziehung, das Centre de Formation d'Educateurs pour l'enfance inadaptée, Lausannne, die Schulen für Sozialarbeit Luzern und Zürich, die Heilpädagogischen Seminarien und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.

E. Interne Veranstaltungen einzelner Institutionen Vorträge und Kurse innerhalb einzelner Heime anhand der Referentenliste des Hilfsverbandes für Schwererziehbare. Tagungen und Fortbildungskurse des St.-Katharinawerkes und des Schweizerischen Reformierten Diakonenhauses, Greifensee.

Die vorliegenden Richtlinien treten anstelle derjenigen von 1949/1954.

Bezugsquelle: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft Brandschenkestrasse 36, Zürich 1. Briefadresse: Postfach Zürich 39. Telefon (051) 23 52 32.

Hinweise auf neue Bücher

Lutz Rössner: Jugend im Erziehungsbereich des Tanzes.

Band VI der Abhandlung zur pädagogischen Psychologie. Verlag Huber-Klett, Bern-Stuttgart. 100 S., brosch. DM 11.80.

Der Verfasser ist Leiter eines Jugendheimes und hatte während Jahren Gelegenheit, die Jugend beim Tanz zu beobachten. Er vertritt nun den Gesichtspunkt, dass den Tanzveranstaltungen bedeutender pädagogischer Wert zukommt: einesteils befriedigen sie das Kontaktbedürfnis des Jugendlichen, sodann aber auch ermöglichen sie das Abreagieren von inneren Spannungen, die Gestaltung der Persönlichkeit. Vielleicht legt der Autor zuviel Sinn in die «Tanzerei», die vor allem in ihren modernsten Formen — Rock and roll usw. — nicht besonders aufbauend erscheint; aber die Schrift enthält interessante Beobachtungen und lässt keinen Zweifel darüber, dass der Tanz ein wichtiges Erziehungsmittel sein kann.

Dr. Annemarie Blaser: Rückfall und Bewährung straffälliger Jugendlicher im Kanton Luzern.

«Berner kriminologische Untersuchungen» Bd. 1, 299 Seiten, kart. Fr. 16.80. Verlag Paul Haupt, Bern.

Die wachsende Jugendkriminalität in fast allen Ländern hat auf dem Gebiete der psychologischen, soziologischen und juristischen Literatur eine ganze Anzahl Publikationen erscheinen lassen, die sich eingehend mit diesem Problem auseinandersetzen. Wenig bearbeitet sind hingegen der Rückfall und die Bewährung ehemals straffälliger Jugendlicher. Dr. iur. Annemarie Blaser von der Jugendanwaltschaft Basel untersucht in einem kürzlich erschienenen Werk eine Gruppe straffälliger Jugendlicher, die aus typisch schweizerischen und damit aus völlig andern soziologischen Verhältnissen als die Probanden der meisten bisherigen kriminologischen Untersuchungen stammen. Es handelt sich bei diesem Band 1 der «Berner kriminologischen Untersuchungen» um die erste und einzige derartige Arbeit. Sie ist deshalb für die Praxis ausserordentlich wertvoll.

Die Anzahl der Jugendlichen ist so ausgewählt, dass ganz offenbar zuverlässige statistische Resultate erreicht wurden, anderseits aber die Uebersicht über den Einzelfall gewahrt blieb. Die Fälle selbst sind ausführlich dargestellt. Die Untersuchung basiert auf den Akten einer Jugendanwaltschaft und stützt sich deshalb

nur auf Tatsachen, die sich in der Praxis ermitteln lassen. Obwohl nur am Beispiel eines einzigen Kantons aufgezeigt, dürften die ermittelten Ursachen gesamtschweizerisch vor allem für die mit der Nacherziehung straffälliger Jugendlicher betrauten Instanzen, aber auch für die Strafverfolgung wichtig sein. Die Ergebnisse weisen erneut auf die Wichtigkeit des Milieus von frühester Jugend an hin und legen auch erneut dar, wie bedeutend eine möglichst eingehende Untersuchung der Lebensgeschichte eines Jugendlichen ist, die allein eine gerechte Bewertung ermöglicht.

Dr. Markus H. Haefely: Das Verhalten von 200 Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a. A. und Witzwil nach ihrer Entlassung.

«Berner kriminologische Untersuchungen» Bd. 2, 132 Seiten. Verlag Paul Haupt, Bern. Kartoniert Fr./DM

Ueber das Verhalten von strafrechtlich Verurteilten nach der Entlassung aus einer Anstalt ist in der Schweiz nur wenig bekannt. Ihr späteres Leben wird höchstens von der Schutzaufsicht kontrolliert. Das Leben, das der Verurteilte nach der Entlassung führt, wird ferner dann eingehender untersucht, wenn es zu einer erneuten Verurteilung kommt. Sonst aber werden über das Leben von Verurteilten keine Erhebungen durchgeführt. Es ist auch unbekannt, ein wie hoher Anteil strafrechtlich Verurteilter erneut delinquiert. Obgleich die Wirksamkeit der vom Strafgesetzbuch vorhandenen Sanktionen und der zu ihrem Vollzug erforderlichen Anstalten unbekannt ist, beabsichtigt die Schweiz eine Reform der strafrechtlichen Sanktionen und Anstalten. Um diese Lücke kriminologischer Kenntnisse auszufüllen, ist es nötig, auch in der Schweiz Follow-up-Studien zu treiben, wie sie im Ausland, vor allem in den USA seit langem üblich sind.

Die Untersuchung von Dr. M. H. Haefely befasst sich mit 200 kriminellen Arbeitsscheuen, die auf Grund von Art. 43 des Strafgesetzbuches in die Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a. A. oder Lindenhof Witzwil eingewiesen worden waren. Das Ziel der Arbeit lag darin, herauszufinden, in welchen Fällen die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt einigermassen Erfolg verspricht. Die Untersuchungen der 200 Fälle erteilen zugleich Aufschluss darüber, welche Umstände und Verhaltensweisen sich auf den Eingewiesenen auffallend häufig finden und die deshalb eine erhöhte Wahrschein-